



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Ausländer- und Sozialbehörden der
Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich
Landkreistag Rheinland-Pfalz
Städtetag Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

31. Mai 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331- 0001#2022/0001-0701 725.0072		Kai Adam Kai.Adam@mffki.rlp.de	06131/16-5101 06131/16-175101

Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen

Stand: 31. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Merkblatt enthält aktuelle Entwicklungen zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung der aus der Ukraine vertriebenen ausländischen Staatsangehörigen infolge des russischen Angriffs. Dieses Schreiben gibt auch vom Bundesministerium des Innern und für Heimat mitgeteilte Vorgaben wieder.

Das Merkblatt wird nach Eingang neuer Informationen regelmäßig fortgeschrieben.

Da es sich um ein neues Verfahren handelt, bitte ich Rückfragen oder Rückmeldungen schriftlich kurzgefasst oder mündlich an das hiesige Fachreferat zu richten.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Inhalt

A	EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG	3
1	Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses	3
2	Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses	8
3	Sonstige ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses	9
4	Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses	10
5	Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet	15
B	Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) des BMI	16
1	Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015	17
2	Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt	18
C	Verfahrensweise zur Registrierung der Vertriebenen	19
1	Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt ohne Unterstützungsbedarf	19
2	Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG	20
3	Ausländer, die nicht nachweisen können, aus der Ukraine vertrieben zu sein ...	22
D	Verfahren nach § 24 AufenthG	22
1	Antragstellung	22
2	Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 49 Abs. 4a AufenthG)	23
3	Fiktionsbescheinigung	25
4	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	27
5	Ausschluss vorübergehenden Schutzes	30
E	Arbeitsmarktzugang	30
F	Belehrung	31
G	Wohnsitzauflage	31
1	Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG	31
2	Übergangsregelung für nach § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG a.F. entstandene Wohnsitzauflagen	32
H	Zugang zum Integrationskurs	33
I	Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG	34
J	Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben	35

2



ELEKTRONISCHER BRIEF

K Verzicht auf Belehrung nach der Dublin III-Verordnung	36
L In den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommene ukrainische Staatsangehörige bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfasste Personen	36
M Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung ..	36
N Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)	38

A EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG

Der EU-Rat hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes¹ getroffen (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382). Dieser wurde am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.² Mit Inkrafttreten des Beschlusses wird § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung kommen; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Titel erteilt werden können.

1 Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses

Der Durchführungsbeschluss vom 4. März 2022 erfasst gemäß **Art. 2 Abs. 1** die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

(a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

¹ Im Anhang, abrufbar auch unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0055>

² Im Anhang, abrufbar auch unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382>

³



ELEKTRONISCHER BRIEF

- (b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- (c) Familienangehörige der unter (a) und (b) genannten Personengruppen.

Die genannten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden (siehe hierzu auch unter Ziffer 5.). Soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei allen in den Buchstaben a bis c genannten Personen ohne weitere Prüfung von einer Flucht vor dem Kriegsgeschehen auszugehen. Anspruchsberechtigte Personen hiernach sind daher auch die nach den Feststellungen der hierfür zuständigen Jugendämter unbegleitet eingereisten minderjährigen Kriegsflüchtlinge.

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind von der Schutzgewährung nicht umfasst, sofern und solange sie ihr Freizügigkeitsrecht ausüben.

Zu 1. a)

Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.

Zu 1. b)

Gemeint ist der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz. Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder Reisedokument über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus. Sobald Angaben über weitere Nachweismöglichkeiten vorliegen, werden diese mitgeteilt.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Zu 1. c)

Als Familienangehörige gelten folgende Personen, sofern die Familie zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände bereits in der Ukraine bestand:

- (1) der Ehegatte einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt;
- (2) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- (3) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Diese unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses; dabei müssen die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § 29 Absatz 4 AufenthG (siehe hierzu auch unter M).

Zu 1.c (1):

Die Eigenschaft als Ehegatte ergibt sich aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts, die bereits an einheitliche unionsrechtliche Vorgaben angepasst sind und die Richtlinie 2003/86/EG (sogenannte Familienzusammenführungsrichtlinie) umsetzen. Auch hier gelten daher die Grundsätze des § 30 Absatz 4 AufenthG.

Nicht verheiratete Partner (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben, sind Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Zur Definition des Personenkreises vergleiche Nummer 3.1.5.3 der Anwendungshinweise des BMI zur



ELEKTRONISCHER BRIEF

Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Gesetze an das Unionsrecht in der Version 1.0 vom 22. Januar 2021.³

Ein beabsichtigtes weiteres dauerhaftes Zusammenleben der nicht verheirateten Partner nach der Ankunft im Bundesgebiet ist auf Grund der Eigenheiten der Vertreibungssituation widerleglich zu vermuten, wobei im Rahmend einer Einzelfallbetrachtung den Besonderheiten der Unterbringung in Folge der Flucht angemessen Rechnung zu tragen ist. Nachvollziehbar vertreibungsbedingte Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Zu 1. c (2):

Der betroffene Personenkreis ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts.

Zu 1. c (3):

„Enge Verwandte“ müssen

- zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände – somit am 24. Februar 2022 - innerhalb des Familienverbands gelebt haben und
- zu diesem Zeitpunkt von einer in den vorstehenden Buchstaben a oder b genannten Person vollständig oder größtenteils abhängig gewesen sein.

Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag (etwa wegen eines Urlaubs oder aus anderen persönlichen oder beruflichen Gründen) ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat. Die erforderliche Abhängigkeit kann finanzieller oder tatsächlicher Natur sein. In Anlehnung an die Maßgaben im Rahmen der Anwendung des FreizügG/EU, sollte hier ausreichend sein:

³ Abrufbar unter

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-umsetzung-freizuegigkeitsgesetz.html>

6



ELEKTRONISCHER BRIEF

- die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24. Februar 2022 oder kurz davor, oder
- die persönliche Pflege durch die in den vorstehenden Buchstaben a) oder b) genannte Person (nachstehend als „Bezugsperson“ bezeichnet). Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses seiner Nähe zur gepflegten Person.

„Enge Verwandte“ in diesem Sinne werden daher in der Regel auch Kinder sein, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

Für den Fall, dass ein minderjähriges Kind mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sich gemeinsam mit seinem drittstaatsangehörigen nicht-ukrainischen Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, in Deutschland aufhält (bspw. weil der andere ukrainische Elternteil die Ukraine nicht verlassen kann/ggf. bereits verstorben ist) und der Elternteil nicht per se unter die Nummern 1a) und 1b) fällt, dieser Elternteil jedoch Inhaber eines **unbefristeten** ukrainischen Aufenthaltstitels ist, soll Folgendes berücksichtigt werden: Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, ist prima facie davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann. Aufgrund des bisherigen gemeinsamen Familienlebens in der Ukraine und der bestehenden Sorgerechtsberechtigung des Elternteils unter Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls soll regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine engere Bindung



ELEKTRONISCHER BRIEF

zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland des Elternteils, so dass in diesen Fällen die Ukraine tatsächlich die Heimat der Familie und damit des Elternteils darstellen wird.

2 Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses sind auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten** Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Diese nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen können einen rechtmäßigen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die den bereits mit Merkblatt vom 15.03.2022 als Anlage übermittelten Mustern entsprechen.

Bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist prima facie von einer maßgeblichen Verbindung in der Ukraine und damit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere (Wortlaut der Kommission: „sinnvollere“) Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat. Die entsprechende prima facie-Schlussfolgerung ist widerleglich (vgl. in diesen Fällen für die Anschlussprüfungen unten Ziffer 4).

Für deren Familienangehörigen im Sinne der Nummer **1. c)**, denen nicht bereits unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht, gelten die unter Nummer **1. c)** genannten Voraussetzungen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

3 Sonstige ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei in Abweichung von Nr. 5 unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist. Ein Entfallen kommt v.a. für Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes ausschließlich oder maßgeblich auf einer bislang unterbliebenen Mitwirkung oder- einer Willensentscheidung des Geduldeten beruht. Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) sind - soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist - hiervon ausgeschlossen. Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG unterliegen, ist auf Antrag dessen Aufhebung zu prüfen (vgl. § 11 Absatz

9



ELEKTRONISCHER BRIEF

4 S. 1f. AufenthG) Eine Aufhebung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5a oder Absatz 5b AufenthG vorliegt. Die Vorgaben von Artikel 28 Richtlinie 2001/55/EG und § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG sind zu beachten.

4 Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses

Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen ist immer zuerst zu prüfen, ob sie unter Artikel 2 Absatz 1 b) oder c) des Durchführungsbeschlusses fallen. Die betreffenden Personen sind darüber hinaus stets vorrangig zu befragen, ob sie in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren möchten. Daher sollte in geeigneter Weise auf die (inzwischen) bestehenden Fördermöglichkeiten im Rahmen nationaler und europäischer Rückkehr- und Reintegrationsprogramme (REAG/GARP, StarthilfePlus, ERRIN) hingewiesen werden.

Die Mitgliedstaaten können sonstigen Staatenlosen und nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ebenfalls Schutz gewähren. Deutschland setzt diese Vorgabe in der folgenden Weise um.

4.1 Anforderungen

Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige,

- wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben **und**
- sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Vorübergehender Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck. Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

4.2 Ukrainische Aufenthaltstitel

Die zuvor genannten nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, müssen einen rechtmäßigen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen können. Als den rechtmäßigen Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die dem bereits als Anlage beigefügten Muster einer temporären Aufenthaltserlaubnis entsprechen. Umfasst sind insbesondere Studierende und Personen mit Aufhalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.

4.3 Kein vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

Keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nach den folgenden – alternativen – Kriterien insbesondere die folgenden Personen, es sei denn, sie fallen unter Nummer 1:

- Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben;
- Personen, die sich am 24. Februar 2022 entsprechend der vorstehenden Definition lediglich zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (Touristen, Geschäftsreisende, Besucher und ähnliche Aufenthalte);
- Personen, die nach den unter Nr. 2 Absatz 3 genannten Voraussetzungen sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können oder



ELEKTRONISCHER BRIEF

- Personen, die staatenlos sind.

Personen, die staatenlos sind und keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, sind über alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten sowie ihr Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, hinzuweisen.

4.4 Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 21.03.2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Frage, wann Personen nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, darauf hingewiesen, dass dies weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Ratsbeschluss festgelegt sei und es sich um ein Verfahren sui generis handele. Die Kommission hat in dem Zusammenhang aber auf die Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die ausdrücklich Mindestnormen festlegt und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weiterverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehe und klarstelle, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien. Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge eingeräumt. Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die



ELEKTRONISCHER BRIEF

allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Dabei sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, insbesondere (unbegleiteter) Minderjähriger und Waisen angemessen berücksichtigt werden.

Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines sui-generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG als **Maßstab** zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG herangezogen werden. Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG sind die Ausländerbehörden der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 und 2 AufenthG.

Ergibt die sui generis-Prüfung bei Geflüchteten, die einen befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, dass die Voraussetzungen für eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr anhand des zuvor beschriebenen Maßstabes vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen.

Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (s. unten D.2), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternativ aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV erfasst sind.

Nach dem o.g. Maßstab kann bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:

Eritrea, Syrien, Afghanistan.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Eine Aussage zu Rückkehr- bzw. Rückführungsmöglichkeiten in die genannten Länder außerhalb der hier behandelten Prüfung sui generis wird hierdurch nicht getroffen.

Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger aus anderen Herkunftsländern kann keine generelle Aussage zur sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit getroffen werden, so dass eine individuelle Prüfung des Sachverhalts zu erfolgen hat (vgl. Seite 6 zweiter Absatz der Leitlinien). Tragen betreffende Personen der Ausländerbehörde daher im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen. Handelt es sich materiell um ein Asylbegehren gemäß § 13 AsylG, wird das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz im Sinne der Leitlinien der KOM zu komplex, so dass die betreffende Person dem Asylverfahren zuzuführen ist (vgl. Seite 4 letzter Absatz der Leitlinien). Die mit dem Verweis auf das Asylverfahren und der Asylantragstellung verbundenen Rechtsfolgen (insb. § 55 Abs. 2 AsylG und § 47 AsylG) stellen sich als sachgerecht dar. Mit der Geltendmachung individueller Gründe im Sinne von § 13 AsylG werden die betreffenden Antragsteller den regulär im Asylverfahren befindlichen Personen gleichgestellt. Hierauf sind die Antragstellenden im Vorfeld hinzuweisen (vgl. hierzu auch unten, F).

Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die Anforderungen des § 13 AsylG (etwa wenn nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht werden) und kann die Ausländerbehörde darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine Beteiligung des BAMF erfolgen, hier insbesondere bei Vortrag zur Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum. Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zwischen den Ausländerbehörden und dem BAMF etablierten Verfahrens: in Anlehnung an § 72 Absatz 2 AufenthG richten die Ausländerbehörden Anfragen an das BAMF und erhalten



ELEKTRONISCHER BRIEF

eine Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG zugrunde gelegt werden kann. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte würde das BAMF bei der Einschätzung auch auf solche Sachvorträge hinweisen, die eine Prüfung in einem Asylverfahren erfordern.

Zur Trennung von den regulären und sonstigen Anfragen nach § 72 Absatz 2 AufenthG ist im Anschreiben auf die Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die sich daraus ergebende Eilbedürftigkeit hinzuweisen, so dass eine bevorzugte Prüfung durch das BAMF sichergestellt ist.

5 Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet

Die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise des von Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 erfassten Personenkreises in das Bundesgebiet kann am oder jederzeit nach dem 24. Februar erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die

1. Alternative

„*nicht lange vor dem 24. Februar 2022*“, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind (als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden)

oder

2. Alternative

„*sich kurz vor diesem Zeitpunkt*“ (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können (der Begriff „*kurz vor diesem Zeitpunkt*“ umfasst hierbei einen Zeitraum, der dem Kriegsbeginn grundsätzlich für die Dauer von maximal 90 Tagen



ELEKTRONISCHER BRIEF

vorangeht, sofern der Aufenthalt in dem jeweiligen Unionsstaat nur vorübergehender Natur war).

Unter der Ukraine ist das gesamte Staatsgebiet der Ukraine inklusive der Krim und der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk zu verstehen. Kein EU-Mitgliedstaat hat die russische Annexion der Krim bzw. die Unabhängigkeitserklärungen dieser Gebiete durch die Russische Föderation anerkannt.

B Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) des BMI

Um die Einreise und den Aufenthalt der Vertriebenen rechtssicher zu gestalten und den Betroffenen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit zur Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erlassen, die am 8. März 2022 im Bundesanzeiger verkündet wurde und am 9. März 2022 in Kraft getreten ist (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV).⁴

Die Verordnung findet rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung und tritt nach Verlängerung vom 3. Mai 2022 am 31. August 2022 außer Kraft. Sie ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG.

Danach sind folgende Personen, die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und können einen erforderlichen Aufenthaltstitel (ohne das ansonsten erforderliche Visumsverfahren) im Bundesgebiet einholen:

⁴ In der Anlage, Fundstelle: BAnz AT 08.03.2022 V1
16



ELEKTRONISCHER BRIEF

- ausländische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben,
- ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben,
- in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen.
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind ebenfalls vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 nicht erforderlich nach § 3 UkraineAufenthÜV. Dennoch kann die Erteilung von Visa erforderlich sein, wenn den Betroffenen zwar vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird, sie aber nicht auch von § 2 UkraineAufenthÜV erfasst sind und daher keine visafreie Einreise möglich ist. Dies gilt z.B. für Familienangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn diese sich am 24.02.2022 nicht in der Ukraine aufgehalten haben. Außerdem ist die Erteilung von Visa in Fällen aus praktischen Gründen erforderlich, insbesondere, weil Fluggesellschaften die betroffenen Personen ohne Visum nicht befördern. Die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen können in diesen und vergleichbaren Fällen ein Visum nach § 24 AufenthG erteilen.

1 Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015

Zwar verfügen viele ukrainische Staatsangehörige über biometrische oder andere Pässe. Aufgrund der hohen Anzahl von Vertriebenen und der außergewöhnlichen Umstände zeichnet sich ab, dass eine größere Zahl von Personen nicht über einen



ELEKTRONISCHER BRIEF

anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz, aber über eine ukrainische ID-Karte verfügt.

Vor diesem Hintergrund wird die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2023 anerkannt. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 18.03.2022 B12) und ist mit Rückwirkung zum 24. Februar 2022 wirksam geworden. Ein Abdruck der UKR ID-Karte mit und ohne Chip ist als Anlage beigelegt.

Mit der Anerkennung wird damit die Identifizierung der Inhaber bei der Eröffnung eines Bankkontos im Einklang mit Geldwäscheregelungen erleichtert (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 6 AufenthG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 1 GwG). Die Anerkennung erleichtert zudem die Identitätsfeststellung bei der Einreise nach Deutschland und Verfahren bei inländischen Behörden.

2 Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt

Darüber hinaus vertritt das BMI in Bezug auf die Erfüllung der Passpflicht von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine, die nicht über einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz verfügen, folgende Auffassung:

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die UkraineAufenthÜV des BMI vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1) und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L71 vom 4. März 2022, S. 1) haben das Ziel, dass die von den Kriegereignissen betroffenen Personen schnell und sicher Schutz erhalten. So ist nach der UkraineAufenthÜV, soweit der Regelungsbereich der Verordnung reicht, Einreise und Aufenthalt der in der Verordnung in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Ausländern rechtmäßig (§ 2 Abs. 5 Satz 1).



ELEKTRONISCHER BRIEF

Mithin ist es aus Sicht des BMI geboten, die von der UkraineAufenthÜV umfassten Personen, sofern sie keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz mit sich führen, in entsprechender Anwendung des § 14 AufenthV von der Passpflicht zu befreien. Der betroffene Personenkreis ist Ausländern gleichzustellen, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen aus Nachbarländern einreisen und in Deutschland Hilfe in Anspruch nehmen wollen (§ 14 Satz 1 Nummer 1 AufenthV). Die Befreiung endet, sobald für den Ausländer die Beschaffung oder Beantragung eines Passes oder Passersatzes auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorranges der Inanspruchnahme von Hilfe zumutbar wird (§ 14 Absatz 1 Satz 2 AufenthV).

Diese Wertung steht im Einklang mit den Regelungen über die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG, wonach u.a. von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 AufenthG). Als Folge sind die Einreise und der Aufenthalt ohne einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz von Personen, die der UkraineAufenthÜV unterfallen, nicht als unerlaubt anzusehen. Die entsprechende Strafbarkeit und Pflicht zur Anzeige entfallen. Die Identitätsprüfung und Registrierung bleiben unberührt. Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Bezügen zur Ukraine muss weiterhin glaubhaft dargelegt werden.

C Verfahrensweise zur Registrierung der Vertriebenen

1 Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt ohne Unterstützungsbedarf

Ukrainische Staatsangehörige, die in Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, dürfen sich bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen visumfrei im Schengenraum aufhalten. Erlaubt aufhältig sind auch sonstige Ausländer, die von der UkraineAufenthÜV erfasst sind (siehe oben unter B).



ELEKTRONISCHER BRIEF

Solange diese Personen **keine Sozialleistungen oder Unterkunft benötigen**, werden sie erst mit Beantragung des Aufenthaltstitels (siehe unten „D“) nach § 24 AufenthG registriert.

2 Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG

Die Ausländerbehörde prüft in diesen Fällen zunächst im AZR und in der „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“ (FREE), ob die Ausländerin oder der Ausländer bereits erfasst wurde und in ein anderes Land verteilt wurde. In diesem Fall ist die Ausländerin oder der Ausländer an die ihm bereits bekannte Stelle in dem zuständigen Land zu verweisen.

Ist die Ausländerin oder der Ausländer nicht bereits erfasst, erfasst die Ausländerbehörde unmittelbar seine oder ihre Daten in FREE. Nach Maßgabe der vom BAMF übermittelten Anwendungshinweise zur Nutzung von FREE erfolgt eine Verteilung nach Rheinland-Pfalz oder in ein anderes Bundesland. In letzterem Fall ist der Ausländerin oder dem Ausländer die Anlaufbescheinigung aus FREE auszuhändigen (s. hiesiges Rundschreiben v. 6. Mai 2022).

Bei Verteilung nach Rheinland-Pfalz nimmt die Kommune die Ausländerin oder den Ausländer auf. Zur Verteilung der Antragstellerinnen und Antragsteller auf die Kommunen nach § 1 AufnG RP sind diese unverzüglich auch an die ADD (ukraine.afa@add.rlp.de) zu melden. Die hierzu ergangenen Verfahrensanweisungen der ADD sind zu beachten. Die Ausländerbehörde führt nach Möglichkeit unmittelbar die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 4a AufenthG durch. Eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG ergeht nicht (s. unten, G2).

Wenn sich das Land ausweislich der Angaben in FREE im Minus (Unterquote) befindet, können allein Kommunen, die nach Feststellung des MFFKI die landesinterne Aufnahmequote um mehr als 40% überschritten haben, Vertriebene zur landesinternen Verteilung an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verweisen, sofern keine integrationsfördernden Kriterien (insbesondere Verfügbarkeit von



ELEKTRONISCHER BRIEF

Wohnraum oder begonnene Integration in der Kommune (z.B. begonnener Kindergarten- oder Schulbesuch, Studium, Sprach- oder Integrationskurse, Vereinsmitgliedschaft)) in der Kommune vorliegen. Die Anlaufbescheinigung an die AfA ist deshalb von der ausstellenden Ausländerbehörde zu stempeln.

In FREE sollen demnächst auch die weiteren nach § 91a AufenthG zu erfassenden Angaben gespeichert werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind bei Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG deshalb folgende weitere Angaben zur möglichen Nacherfassung in FREE zu erfassen:

1. zum Ausländer:
 - a) die Personalien, mit Ausnahme der früher geführten Namen und der Wohnanschrift im Inland, sowie der letzte Wohnort im Herkunftsland, die Herkunftsregion und freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit,
 - b) Angaben zum Beruf und zur beruflichen Ausbildung,
 - c) das Eingangsdatum seines Antrages auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis, die für die Bearbeitung seines Antrages zuständige Stelle und Angaben zur Entscheidung über den Antrag oder den Stand des Verfahrens,
 - d) Angaben zum Identitäts- und Reisedokument,
 - e) die AZR-Nummer und die Visadatei-Nummer,
 - f) Zielland und Zeitpunkt der Ausreise,
2. die Personalien nach Nummer 1 Buchstabe a mit Ausnahme der freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit der Familienangehörigen des Ausländers nach Absatz 1,
3. Angaben zu Dokumenten zum Nachweis der Ehe, der Lebenspartnerschaft oder der Verwandtschaft.



ELEKTRONISCHER BRIEF

3 Ausländer, die nicht nachweisen können, aus der Ukraine vertrieben zu sein

Bestehen auch nach Ausschöpfung der der Ausländerbehörde zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel weiterhin Zweifel, dass der Aufenthalt eines Antragstellers rechtmäßig ist, insbesondere indem er unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 oder die UkraineAufenthÜV fällt, etwa wenn ein Drittstaatsangehöriger keinen Nachweis über ein Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine vorlegen kann und auch sonst kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besteht, ist er zur Durchführung des Asylverfahrens an die AfA zu verweisen. Andernfalls findet das Verfahren nach § 15a AufenthG Anwendung.

D Verfahren nach § 24 AufenthG

1 Antragstellung

Nach § 24 Absatz 1 AufenthG muss der Ausländer seine Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden. Somit ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 1 AufenthG zu stellen. Eine vereinfachte Antragstellung sollte durch die Ausländerbehörden ermöglicht werden.

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist zunächst bis zum 31. August 2022 nach § 3 UkraineAufenthÜV nicht erforderlich (siehe jedoch die unter „B“ angesprochenen Fallgestaltungen mit Visumserfordernis).

Die zuständige Ausländerbehörde registriert die Ausländerin oder den Ausländer und führt das Verteilverfahren in FREE wie unter C.2 beschrieben durch und händigt das einheitliche Merkblatt des BMI aus.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde ist gegeben, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt der Antragsteller im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde festgestellt werden kann. Besteht kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet, ist die Ausländerbehörde des tatsächlichen Aufenthaltsortes zuständig.



ELEKTRONISCHER BRIEF

2 Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 49 Abs. 4a AufenthG)

2.1 Erkennungsdienstliche Behandlung bei Antragstellung ab dem 1. Juni 2022

Ab dem 1. Juni 2022 umfasst die Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 Abs. 4a AufenthG sowie eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 4 AZRG. Rechtsgrundlage für die erkennungsdienstliche Behandlung bildet ab 1. Juni 2022 § 49 Abs. 4a AufenthG, wonach die Identität von Ausländern, die ab dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen und

- die das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist;
- die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden soll;
- die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht durch eine erkennungsdienstliche Behandlung gesichert wird (vgl. § 49 Abs. 6 S. 2 AufenthG).

Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung genügt die Abnahme und Übermittlung sog. flacher Fingerabdrücke. Die zusätzliche Abnahme gerollter Fingerabnahme kann entfallen. Ferner ist ein Lichtbild zu übermitteln.

Bei vulnerablen Personengruppen (bspw. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit stationärem Aufenthalt in Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung, Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit schweren Behinderungen) kann von einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen der Registrierung dauerhaft abgesehen werden, soweit insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken absehbar bis zum 31. Oktober 2022 im Einzelfall unzumutbar und damit nicht angemessen ist. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird gebeten, zeitnah eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AZRG über das vor Ort genutzte Fachverfahren sicherzustellen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Bei jenen vulnerablen Personengruppen, bei denen eine erkennungsdienstliche Behandlung im Einzelfall nur temporär unzumutbar und damit nicht angemessen ist, ist diese bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen, soweit die zuständige registrierende Stelle über die hierfür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten verfügt. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird zunächst gebeten, zeitnah eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AZRG über das vor Ort genutzte Fachverfahren sicherzustellen. Die Nachregistrierung ist nach Möglichkeit dann vorzunehmen, wenn die betroffene Person ohnehin einen Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde hat.

Für eine Registrierung mittels Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird ab dem 1. Juni 2022 ein entsprechender Workflow „UKR“ angeboten. Zusätzlich können ab Juni die Registrierungskapazitäten durch bedarfsgerechte Bereitstellung weiterer PIK-Stationen erhöht werden.

2.2 Nachträgliche erkennungsdienstliche Behandlung bis zum 31. Oktober 2022

Bei Personen, denen vor dem 1. Juni 2022 eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ohne erkennungsdienstliche Behandlung erteilt wurde, genügt für den Rechtskreiswechsel ins SGB II und XII die Speicherung der Grunddaten im AZR; die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 4a AufenthG ist in diesen Fällen bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen (Übergangsregelung zur nachträglichen erkennungsdienstlichen Behandlung).

Hinsichtlich vulnerabler Personengruppen wird auf die Ausführungen zur Registrierung ab dem 1. Juni 2022 Bezug genommen.

Für eine nachträgliche erkennungsdienstliche Behandlung zu einem bereits angelegten AZR-Datensatz mittels Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird ab dem 1. Juni 2022 ein entsprechender Workflow „UKR-Biometrie“ angeboten. Zusätzlich können ab Juni die Registrierungskapazitäten durch bedarfsgerechte Bereitstellung weiterer PIK-Stationen erhöht werden.



ELEKTRONISCHER BRIEF

2.3 Übergangsregelungen für Registrierungen im vereinfachten Verfahren bis zum 1. Juni 2022

Bezugnehmend auf das Schreiben des BMI vom 14. März 2022 gilt, dass soweit von der Möglichkeit einer vereinfachten Biometrieerfassung bei Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Gebrauch gemacht werden musste, auf eine vollständige Nacherfassung verzichtet werden kann. Dies bedeutet: Soweit bereits vier Finger der rechten Hand im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erfasst wurden, ist eine Nacherfassung der bis zu weiteren sechs Fingern nicht erforderlich.

Bei begleiteten kriegsgeflüchteten Kindern aus der Ukraine, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von denen im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung nur ein Lichtbild aufgenommen wurde, ist eine nachträgliche Erfassung von Fingerabdrücken nur nachzuholen, soweit die zuständige registrierende Stelle über die hierfür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten bis zum 31. Oktober 2022 verfügen sollte und die betroffene Person ohnehin einen Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde hat.

3 Fiktionsbescheinigung

Ab 1. Juni 2022 dürfen Fiktionsbescheinigungen an Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG gem. § 81 Abs. 7 i.V.m. § 49 Abs. 4a AufenthG nur noch ausgegeben werden, nachdem die erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen wurde. Sofern Personen vor dem 1. Juni 2022 eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde, muss für den Rechtskreiswechsel in das SGB II oder SGB XII entweder die Speicherung der Daten im AZR (§ 3 AZR-Gesetz) oder eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt sein.

Für den Rechtskreiswechsel dürfen ausnahmsweise Ersatzbescheinigungen, die nicht auf dem nach § 58 Nr. 3 AufenthV vorgesehenen Muster ausgestellt wurden, bis zum



ELEKTRONISCHER BRIEF

31. Oktober 2022 anerkannt werden, die bis zum 31. Mai 2022 ausgestellt worden sind. Die Ersatzbescheinigungen sollen grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten. Sie müssen die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen. Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen mit FREE oder Ankunftsnaehweise genügen diesem Erfordernis nicht. Zudem ist im Rahmen des Rechtskreiswechsels bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung die Speicherung im AZR durch den SGB II bzw. SGB XII-Träger zu prüfen.

Ukrainische Staatsangehörige erhalten nach erfolgter ED-Behandlung bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels im eAT-Format gemäß §§ 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG gebührenfrei eine **Fiktionsbescheinigung**, welche analog § 81 Abs. 5a AufenthG mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ nach § 24 Abs. 6 AufenthG und dem Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG verbunden wird. Somit kann bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen werden.

Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit anderer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit soll vor Ausgabe der Fiktionsbescheinigung mit Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG jedenfalls eine Prüfung erfolgen, ob der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Ist das der Fall, wird die Fiktionsbescheinigung, nach erfolgter ED-Behandlung, ohne Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG und den Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ ausgestellt. Damit soll vermieden werden, dass Personen Leistungen beziehen, die offensichtlich keinen Anspruch auf diese Leistungen nach Entscheidung über die Titelerteilung mehr haben werden. Denn alle Personen, die nach Antragsstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, sind (zunächst) SGB II-leistungsberechtigt. Dies hat auch zur Folge, dass es (wenige) Personen geben wird, die zunächst einen SGB II Anspruch haben werden, nach negativer Bescheidung des Antrages jedoch nicht mehr. Für das SGB XII gilt dies entsprechend.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Die Ausgabe der Fiktionsbescheinigung bewirkt weiterhin, dass bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld unter den in § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) genannten Voraussetzungen) zu gewähren sind. Um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen, sollte in der Fiktionsbescheinigung ebenfalls ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG enthalten sein.

Es wird zudem auf S. 4 der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 23. Mai 2022 hingewiesen: „Wird einer leistungsberechtigten Person durch die Ausländerbehörde keine Fiktionsbescheinigung mehr ausgestellt, weil über die Titelerteilung bereits entschieden und der Druck der Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben wurde, besteht gleichfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Jobcenter fordern in diesem Fall von der leistungsberechtigten Person beziehungsweise der Ausländerbehörde einen geeigneten Nachweis an.“ Näheres hierzu bitte ich vor Ort mit dem zuständigen Jobcenter zu besprechen.

Sofern noch nicht in der Akte vorhanden, werden Kopien der **Identitätsdokumente** der Betroffenen angefertigt.

4 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der Aufenthaltstitel wird nur nach erfolgter erkennungsdienstlicher Behandlung an der PIK-Station und grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im eAT-Format) erteilt. Die Gültigkeit ist rückwirkend vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet, frühestens 4. März 2022, bis zum 4. März 2024 vorzusehen. Sie soll damit den Zeitraum berücksichtigen, der nach Erwägungsgrund 21 des Durchführungsbeschlusses auch die automatischen zweimaligen Verlängerungen um jeweils sechs Monate umfasst.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Die Aufnahme der **Erwerbstätigkeit** (siehe unter „E“) ist zu gestatten (§ 24 Abs. 5 und 6 AufenthG) und die Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 1 AufenthG aufgrund der Verteilentscheidung in FREE auf das Gebiet des Landes zu beschränken (s. unten, G). Wohnsitzauflagen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen.

Von der Erhebung von Gebühren bei Beantragung eines eAT ist abzusehen.

§ 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, kann eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise erfolgen. In den Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird (siehe unten), sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.

Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung.

In Betracht kommen hierzu insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 18a und 18b Absatz 1 AufenthG. Bei anderen Aufenthaltstiteln (§§ 16b Absatz 1 und 5, 17 Absatz 2, 18b Absatz 2, 18d, 19e AufenthG) ist der Ausschlussgrund von § 19f Absatz 1 Nummer 2 AufenthG zu beachten.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung des konkreten Aufenthaltstitels erfüllt sind. Den aus der Ukraine geflüchteten Personen, die grundsätzlich einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG innehaben, steht es frei eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b, 16c, 16e, 16f, 18a, 18b Absatz 1 oder Absatz 2 oder §§ 18d, 18e, 18f oder 19e AufenthG zu beantragen. Es wird ihnen dabei regelmäßig nicht zuzumuten sein, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern über 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen / Verlängerungen mit konsularischem Siegel / Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

Für Personen, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen (siehe auch unter „B“), gilt Folgendes:

Personen, die über eine entsprechende Bescheinigung im Sinne einer Identitätsklärung verfügen und deren Identität geklärt ist, soll ein Reiseausweis für Ausländer mit einer entsprechenden Laufzeit des Aufenthaltstitels für alle Länder, einschließlich der Ukraine, erteilt werden.

Verfügen die Antragsteller nicht über eine entsprechende Bescheinigung, ist aber die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit geklärt, kann ebenfalls ein Reiseausweis für Ausländer mit einer Laufzeit entsprechend dem Aufenthaltstitel ausgestellt werden. Die Personen sollten jedoch wegen der Gefahr der Überlastung der ukrainischen Auslandsvertretungen darauf hingewiesen werden, nur in absoluten Ausnahmefällen zu Identitätszwecken eine solche Bescheinigung zu beantragen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Papiersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.

Sofern noch keine Zuweisung der Personen durch die ADD erfolgt ist und eine Meldung an die ADD wie oben unter C.2 beschrieben durch die Ausländerbehörde noch nicht stattgefunden hat, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der ADD wie oben unter C.2 beschrieben mitgeteilt und die Erfassung in FREE sichergestellt.

5 Ausschluss vorübergehenden Schutzes

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 AufenthG – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie - ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) oder des § 60 Absatz 8 Satz 1, Satz 3 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.

E Arbeitsmarktzugang

§ 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – hierzu zählt § 24 AufenthG - erteilt wurde oder wird.

Da die Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit einräumt, bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen, ist die Beschäftigung auch dann, wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, zu erlauben. Ein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden besteht mithin nicht.



ELEKTRONISCHER BRIEF

§ 24 Absatz 6 AufenthG bestimmt zudem, dass die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden darf.

Damit sind sowohl die Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen. Nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die Ausländerbehörde übermittelt haben (Nutzung eines Online-Dienstes ist in einigen Ländern möglich), erhalten direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nicht-reglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

F Belehrung

Nach Artikel 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 AufenthG sind Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die Rechte und Pflichten zu informieren. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Asylantragsstellung (Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG). Hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Asylverfahren ruht, solange vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat hierzu ein bundeseinheitliches Merkblatt erstellt, das den Antragstellerinnen und Antragstellern nach § 24 Abs. 1 AufenthG bei der Antragstellung auszuhändigen ist.

G Wohnsitzauflage

1 Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG

Ab 1. Juni 2022 beschränkt sich die Wohnsitzregelung nach § 24 Abs. 5 AufenthG nur noch bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Danach unterfallen Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Abs. 1 AufenthG, wie andere Schutzberechtigte auch, § 12a AufenthG. Die hierzu bestehende Weisungslage,



ELEKTRONISCHER BRIEF

einschließlich der negativen Wohnsitzregelung in Bezug auf den Landkreis Ahrweiler, findet umfänglich Anwendung.

Von § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG in der ab 1. Juni 2022 gültigen Fassung wird in RP mangels landesinterner Wohnsitzregelungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG kein Gebrauch gemacht, d.h. es werden keine Zuweisungsentscheidungen durch die ADD mehr ergehen. Verteilentscheidungen nach dem AufnG RP gegenüber der Kommune ergehen jedoch weiterhin, weshalb die Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG auch weiterhin der ADD zu melden sind.

2 Übergangsregelung für nach § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG a.F. entstandene Wohnsitzauflagen

2.1 Inhaberinnen und Inhaber von Fiktionsbescheinigungen

Wurde einer Ausländerin oder einem Ausländer nach Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung unter Beifügung einer Wohnsitznahmepflicht auf die Kommune erteilt, ohne dass eine Zuweisungsentscheidung der ADD vorlag (Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 4 AufenthG), ist die Wohnsitzauflage auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers von der zuständigen Ausländerbehörde zu streichen. Bei bereits bekanntgegebener Zuweisungsentscheidung (entweder nach Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung direkt durch die ADD oder sonst durch Aushändigung durch die ABH) besteht die Wohnsitzregelung nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Analog zu den Regelungen in § 12a Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 AufenthG besteht die Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG nicht oder ist aufzuheben.

2.2 Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis / Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswert

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft



ELEKTRONISCHER BRIEF

Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 Satz 2 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Dem entsprechend sind Ablehnungen von Anträgen auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG in Fällen, in denen eine Zuweisungsentscheidung besteht, der ADD mitzuteilen, damit diese die Zuweisungsentscheidung aufhebt.

Zu berücksichtigen ist, dass bei Ausländerinnen und Ausländern, die unter die UkraineAufenthÜV fallen, die Ausreisepflicht frühestens zum 31. August 2022 eintreten kann.

2.3 Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 AufenthG

Wurden Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit einer Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG erteilt, ist diese auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers in eine Auflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG umzuschreiben. Bei Umzugswünschen innerhalb des Landes kann dies sowohl die Wegzugs- als auch die Zuzugsbehörde ohne Beteiligung der jeweils anderen Behörde veranlassen.

Bei länderübergreifenden Umzugswünschen ist die Wohnsitzauflage als eine Auflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG zu betrachten und, soweit erforderlich, das Beteiligungsverfahren nach § 72 Abs. 3a AufenthG durchzuführen.

H Zugang zum Integrationskurs

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann entweder bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAVI herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.

I Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG

Allein die Äußerung eines Schutzbegehrens genügt nicht dafür, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylverfahren durchgeführt wird. Hierfür ist ein förmlicher Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein auf die Gewährung von vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG gerichtetes Schutzbegehren äußern, befinden sich dementsprechend nicht in einem Asylverfahren. Nur wenn der Ausländer einen förmlichen Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des BAMF stellt, wird ein Asylverfahren durchgeführt, das aufgrund der Regelung in § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG jedoch unmittelbar ruht, sofern bereits Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wurde. Entscheidet sich der Ausländer dafür, das Asylverfahren betreiben zu wollen, ist dies dem BAMF mitzuteilen. Das Asylverfahren wird daraufhin fortgesetzt.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF gegenwärtig nicht betrieben. Auf die Unterrichtung der Betroffenen findet § 24 Absatz 7 AufenthG Anwendung. Ukrainische Staatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.), aber keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG suchen, werden entsprechend ausschließlich im Asylverfahren und durch das BAMF bearbeitet.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Asylverfahren von Drittstaatsangehörigen werden grundsätzlich betrieben, bis das Ruhen gemäß § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eintritt.

Zeigt der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG dem BAMF an, dass er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Absatz 2 AsylG). Nach Ablauf der Frist kann der Ausländer auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag stellen. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kommt es nicht auf den Ablauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis an, sondern auf die letzte derartige Aufenthaltserlaubnis.

Hierüber ist der Ausländer zu unterrichten.

Sofern ein Asylverfahren anhängig ist, teilen die Ausländerbehörden dem BAMF jeden relevanten Wechsel des Aufenthaltsstatus mit, da dieser auch für die asylrechtliche Entscheidung, insbesondere den Erlass einer Abschiebungsandrohung, relevant sein kann. Im Fall der Titelerteilung nach § 24 AufenthG ist insbesondere die Gültigkeitsdauer mitzuteilen.

J **Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben**

Personen, die den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ablehnen oder die Voraussetzungen nicht erfüllen und demgegenüber einen expliziten Asylantrag in DEU stellen, durchlaufen ein reguläres Asylverfahren. Ein noch laufendes Asylverfahren in der Ukraine hat hierauf keinen Einfluss. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Ukraine wäre (nur) als Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat bzw. die Herkunftsregion zu beachten, § 60 Absatz 1 Satz 2 Alt. 3 und Satz 3 AufenthG.



ELEKTRONISCHER BRIEF

K Verzicht auf Belehrung nach der Dublin III-Verordnung

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

L In den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommene ukrainische Staatsangehörige bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfasste Personen

Die in den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommenen und registrierten ukrainischen Staatsangehörigen bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfassten Personen, haben die Möglichkeit, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Rechtsgrundlage des § 24 AufenthG stellen werden. Ein Asylverfahren wird für diese Personen nicht durchgeführt. Die Erklärung wird durch die ADD mit der Verteilentscheidung den Kommunen übersandt.

Die Antragsentgegennahme und Bearbeitung wird nach der erfolgten kommunalen Zuweisung durch die zuständige Ausländerbehörde erfolgen.

M Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

Sofern Familienmitgliedern ein eigener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht (siehe oben unter **A.1.**), sind die Familiennachzugsvorschriften nicht anzuwenden.

Der Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 AufenthG erfolgt gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG für **Ehegatten** und **minderjährige ledige Kinder** oder **minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**, wenn:



ELEKTRONISCHER BRIEF

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nummer 1 AufenthG) **und**
- **entweder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG), **oder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG).

Die „Schutzbedürftigkeit“ sollte sich vorliegend im Lichte des Erwägungsgrundes 14 des Durchführungsbeschlusses ergeben: Sie ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

In jeder der genannten Alternativen ist gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 AufenthG auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 AufenthG zu verzichten.

Zur Antragstellung und -prüfung von Nachzugsgesuchen aus anderen Mitgliedstaaten wird gesondert informiert.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger eines Titelinhabers nach § 24 Absatz 1 AufenthG richtet sich gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 AufenthG nach § 36 Absatz 2 AufenthG.

Auf die Familienangehörigen, die gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung (siehe § 29 Absatz 4 Satz 3 AufenthG). D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Da die hiernach Berechtigten selbst bereits im Wege des Nachzugs einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können weitere Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 AufenthG erfüllen würden, nicht im Wege der Familienzusammenführung zu jenen Personen nachziehen, denn auch hier gilt der Grundsatz des § 30 Absatz 4 AufenthG. Klarstellend wird ergänzt, dass auch der



ELEKTRONISCHER BRIEF

Grundsatz der Akzessorietät aus § 27 Absatz 4 AufenthG, sowie § 27 Absatz 2 AufenthG gelten.

N Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)

Es ist unbedingt zu beachten, dass die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die u. a. auch privat bei Verwandten, Bekannten oder freiwilligen Helfern untergebracht sind, unverzüglich dem zuständigen Jugendamt gemeldet werden. Für die Verteilung der unbegleiteten jungen Menschen gilt das etablierte Verfahren gem. § 42b SGB VIII (siehe auch das mit Merkblatt vom 22.03.2022 übermittelte Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 08.03.2022 an die rheinland-pfälzischen Jugendämter).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.